



06.063

## **Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

vom 28. Juni 2006

### *Art. 371 Errichtung und Widerruf*

Die Patientenverfügung bedarf der Schriftform; das heisst, dass das Dokument durch die Verfasserin oder den Verfasser nur eigenhändig zu unterschreiben ist (Art. 13 f. OR). Damit gelten nicht die gleichen Formvorschriften wie beim Vorsorgeauftrag. Die Erwachsenenschutzbehörde muss auch nicht die Wirksamkeit der Patientenverfügung (vgl. Art. 363) feststellen.

Wer eine Patientenverfügung errichtet, muss selber dafür besorgt sein, dass die Adressaten der Verfügung zu gegebener Zeit Kenntnis davon erhalten. Die Verfügung kann beispielsweise bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt hinterlegt werden. Die Verfasserin oder der Verfasser kann sie aber auch bei sich tragen oder sie einer vertretungsberechtigten Person oder einer Vertrauensperson übergeben. Zudem ist es möglich, den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen (Abs. 2 erster Satz). Diese Lösung, die einem Anliegen der Vernehmlassung Rechnung trägt, stellt sicher, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Existenz einer Patientenverfügung erfahren (vgl. Art. 372 Abs. 1). Der Bundesrat regelt die auf der Versichertenkarte zu speichernden Daten, den Zugang zu diesen Daten sowie ihre Verwaltung und Löschung (Abs. 2 zweiter Satz). Nach Absatz 3 ist auf den Widerruf einer Patientenverfügung die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags (Art. 362) sinngemäss anwendbar.

### *Art. 372 Eintritt der Urteilsunfähigkeit*

Von Ärztinnen und Ärzten kann nicht verlangt werden, dass sie alles unternehmen, um herauszufinden, ob die zu behandelnde urteilsunfähige Person eine Patientenverfügung errichtet hat oder nicht. In erster Linie ist es Aufgabe der Verfasserin oder des Verfassers sicherzustellen, dass die Adressaten zu gegebener Zeit Kenntnis von der Verfügung erhalten. Der Entwurf bietet indessen die Möglichkeit an, entsprechende Informationen auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen (vgl. Art. 371 Abs. 2 erster Satz). Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte werden zudem verpflichtet, bei urteilsunfähigen Personen anhand der Versichertenkarte abzuklären, ob eine Patientenverfügung errichtet (Abs. 1 erster Satz) und wo diese allenfalls hinterlegt worden ist (Art. 371 Abs. 2 erster Satz).